

DGUV Vorschrift 70



Unfallverhütungsvorschrift

Fahrzeuge

vom 1. Oktober 1990
in der Fassung vom 1. Januar 1997
Aktualisierte Fassung 2000

Unfallverhütungsvorschrift

Fahrzeuge

vom 1. Oktober 1990

in der Fassung vom 1. Januar 1997

Aktualisierte Fassung 2000

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	7
§ 1 Geltungsbereich	7
II. Begriffsbestimmungen	8
§ 2 Begriffsbestimmungen	8
III. Bau und Ausrüstung	9
§ 3 Allgemeines	9
§ 4 Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis	9
§ 4 a Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG	10
§ 4 b Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/655/EWG	10
§ 5 Kennzeichnung	11
§ 6 Führerhäuser	11
§ 7 Heizungs-, Lüftungseinrichtungen und Kühlgeräte	12
§ 8 Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer; Sicherheitsgurte	12
§ 9 Sitze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer	14
§ 10 Betätigungseinrichtungen, Kontrollgeräte	15
§ 11 Lenkeinrichtungen	15
§ 12 Sicherung gegen unbefugte Benutzung	15
§ 13 Einrichtungen für Schallzeichen	16
§ 14 Signaleinrichtungen zur Verständigung mit dem Fahrzeugführer	16
§ 15 Scheibenwischer, Spiegel	16
§ 16 Abgase	17
§ 17 Brandschutz	17
§ 18 Hydraulikleitungen	18
§ 19 Bremsen	18
§ 20 Lichttechnische Einrichtungen	20
§ 21 Anstrich	21
§ 22 Fahrzeugaufbauten, Aufbauteile, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung	21
§ 23 Standsicherheit	23
§ 24 Arbeitsplätze auf Fahrzeugen	23
§ 25 Ein- und Ausstiege, Aufstiege	25

	Seite
§ 26 Einrichtungen gegen Kippen von Anhängefahrzeugen	
in Längsrichtung	26
§ 27 Rangierachsen	26
§ 28 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Freiräume	27
§ 29 Räder, Ersatzräder	28
§ 30 Unterlegkeile	29
§ 31 Warnkleidung	29
IV. Betrieb	31
§ 32 Allgemeines	31
§ 33 Benutzung, Eignung von Fahrzeugen	31
§ 34 Anweisungen	31
§ 35 Fahrzeugführer	32
§ 36 Zustandskontrolle, Mängel an Fahrzeugen	32
§ 37 Be- und Entladen	33
§ 38 Aufenthalt im Gefahrenbereich	35
§ 39 Fahrzeug-Züge	35
§ 40 Kuppeln von Fahrzeugen	36
§ 41 Besteigen, Verlassen und Begehen von Fahrzeugen	37
§ 42 Verhalten vor und während der Fahrt	37
§ 43 Sicherheitsgurte, Schutzhelme	38
§ 44 Fahr- und Arbeitsweise	38
§ 45 Fahrwege	39
§ 46 Rückwärtsfahren und Einweisen	40
§ 47 Bewegen von Fahrzeugen, Rangieren	40
§ 48 Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen	41
§ 49 Fahrtrichtungsänderungen	42
§ 50 Warnzeichen	42
§ 51 Betreiben von Heizungseinrichtungen und Kühlgeräten	42
§ 52 Festgefahrene Fahrzeuge	42
§ 53 Ziehen von Lasten	42
§ 54 Einsatz unter besonderen Bedingungen	43
§ 55 Anhalten und Abstellen von Fahrzeugen	43
§ 56 Instandhaltung, Warnkleidung	45

	Seite
V. Prüfung	46
§ 57 Prüfung.....	46
VI. Ordnungswidrigkeiten	47
§ 58 Ordnungswidrigkeiten	47
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	49
§ 59 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.....	49
VIII. Inkrafttreten	53
§ 60 Inkrafttreten.....	53

I. Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese BG-Vorschrift gilt für Fahrzeuge.
- (2) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für:
 1. maschinell angetriebene Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 8 km/h und deren Anhängfahrzeuge,
 2. Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen),
 3. Straßenwalzen und Bodenverdichter,
 4. Flurförderzeuge und deren Anhänger,
 5. Bodengeräte der Luftfahrt,
 6. land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
 7. Pistenraupen,
 8. Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach dazu bestimmt sind, im Schaustellergewerbe
 - dem Publikum zum Selbstfahren zur Verfügung gestellt zu werden,
 - für Vorführungen verwendet zu werden,
 9. Versuchsfahrzeuge und deren Erprobung,
 10. Fahrzeuge, bevor sie erstmals in Verkehr gebracht werden,
 11. Fahrzeuge, die zur Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind,
 12. dienstlich oder geschäftlich genutzte Privatfahrzeuge,
 13. Krankenfahrstühle.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Fahrzeuge** im Sinne dieser BG-Vorschrift sind maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge.
- (2) **Fahrzeug** im Sinne dieser BG-Vorschrift ist auch der fahrzeugtechnische Teil von Arbeitsmaschinen und Arbeitseinrichtungen, sofern sie selbstfahrend oder als Anhängerfahrzeuge verfahrbar sind.

III. Bau und Ausrüstung

§3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 bis 30 dieses Abschnittes III beschaffen und ausgerüstet sind.

§4 Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis

- (1) Fahrzeuge mit einer behördlichen Betriebserlaubnis und mit einem Fahrzeug verbundene Einrichtungen und Ausrüstungen mit einer gültigen Betriebserlaubnis oder Genehmigung für den Straßenverkehr nach den Straßenverkehrsvorschriften müssen sich in dem durch die Erlaubnis oder Genehmigung bestimmten Zustand befinden. Darüber hinaus müssen diese Fahrzeuge entsprechend den Bestimmungen der
- § 5 Abs. 3,
 - § 6 Abs. 3,
 - § 8 Abs. 4, 6 und 11,
 - § 9 Abs. 2,
 - § 10 Abs. 1 Satz 1,
 - § 11 Abs. 2 bis 4,
 - § 14,
 - § 16 Abs. 2,
 - § 18,
 - § 20 Abs. 5,
 - § 21,
 - § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Absätze 2, 3, Abs. 4 Satz 2, Absätze 5 bis 11,
 - § 23,
 - § 24,
 - § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Absätze 3 bis 5,
 - § 26 Abs. 2 und 4,
 - § 27,
 - § 28 Abs. 2, 5 und 6,

§ 29 Abs. 2 bis 5,

§ 31

dieser BG-Vorschrift beschaffen sein.

- (2) Soweit ein Fahrzeug nicht unter Absatz 1 fällt, muss es entsprechend den Vorschriften des Abschnittes III beschaffen sein.

§ 4 a Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG

- (1) Für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 (91/368/EWG) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen und nach dem 31. Dezember 1992 erstmals in Betrieb genommen werden, gelten anstatt der Beschaffenheitsanforderungen dieses Abschnittes die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Unternehmer darf diese Fahrzeuge erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen. Fahrzeuge müssen zusätzlich entsprechend § 30 dieser BG-Vorschrift ausgerüstet sein.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die den Anforderungen dieses Abschnittes entsprechen und bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 4 b Fahrzeuge im Anwendungsbereich der Richtlinie 89/655/EWG

Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzern von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) fallen, müssen spätestens am 1. Januar 1997 mindestens den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

§5 Kennzeichnung

- (1) An jedem Fahrzeug muss an zugänglicher Stelle ein Fabrikschild mit folgenden Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:
- Hersteller oder Lieferer,
 - Fahrzeugtyp,
 - Fabrik-Nr., Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder Fahrgestell-Nr.,
 - zulässiges Gesamtgewicht,
 - zulässige Achslasten, außer bei Krafträdern und bei Gleiskettenfahrzeugen.

Auf dem Fabrikschild nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge müssen ferner angegeben sein:

- Leergewicht, außer bei Arbeitsmaschinen,
 - Baujahr.
- (2) An maschinell angetriebenen Fahrzeugen mit Anhängerkupplung muss zusätzlich zu Absatz 1 die zulässige Anhängelast deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein.
- (3) An
1. Absetzkippern,
 2. Abschleppwagen mit Hubarm,
 3. Garagentransportfahrzeugen mit Absetzeinrichtung,
 4. höhenverstellbaren Zwischenböden
- müssen die zulässigen Hublasten deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein.

§6 Führerhäuser

- (1) Maschinell angetriebene Fahrzeuge, die vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen mit einem geschlossenen Führerhaus ausgerüstet sein.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 - 1. Fahrzeuge, bei denen eine Ausrüstung mit einem geschlossenen Führerhaus aufgrund deren besonderer Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise nicht möglich ist,
 - 2. einspurige Fahrzeuge,
 - 3. einachsige Fahrzeuge,
 - 4. Dumper mit einer Antriebsleistung bis 30 kW (40 PS).
- (3) Führerhäuser von knickgelenkten Dumpfern mit einer Antriebsleistung von mehr als 30 kW (40 PS) müssen mit einem Schutzdach und mit Überrollschutz ausgerüstet sein.

§ 7 Heizungs-, Lüftungseinrichtungen und Kühlgeräte

- (1) Maschinell angetriebene Fahrzeuge, die mit einem geschlossenen Führerhaus ausgerüstet sind, müssen mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein.
- (2) Einrichtungen für die Beheizung und Belüftung von Fahrzeuginsassenräumen sowie Kühlgeräte in Insassenräumen müssen so gebaut und installiert sein, dass bei ihrem Betrieb Feuer- und Explosionsgefahren sowie Gesundheitsschäden durch Abgase, Sauerstoffmangel, hohe Heizluft-Austrittstemperaturen oder heiße Oberflächen ausgeschlossen sind.
- (3) Fahrzeugheizungen müssen in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein. Ausgenommen sind elektrische Heizungen und Heizungen, bei denen als Wärmequelle das Kühlwasser des Motors oder andere flüssige Kühlmedien verwendet werden.

§ 8 Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer; Sicherheitsgurte

- (1) Plätze für Fahrzeugführer müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass der Fahrzeugführer den Fahrweg überblicken und das Fahrzeug sicher führen kann.

- (2) Als Beifahrerplätze sind nur Sitzplätze zulässig.
- (3) Sind Fahrzeuge für die Mitfahrt weiterer Personen, außer Fahrzeugführer und Beifahrer, bestimmt, müssen Mitfahrerplätze als Sitz-, Steh- oder Liegeplätze vorhanden sein, die einen sicheren Aufenthalt gewährleisten.
- (4) Sind Mitfahrerplätze als Stehplätze ausgebildet, müssen sie
 1. so angeordnet sein, dass von darauf stehenden Personen bei normaler Körperhaltung keine Körperteile über die seitliche Fahrzeugkontur hinausragen,
 2. als Einzelstehplatz eine mindestens 0,45 x 0,35 m große rutschhemmende Standfläche haben, wobei frei hinausragende Ecken abgeschrägt oder abgerundet sein müssen,
 3. als Stehplätze an Müllsammelfahrzeugen eine Höhe von höchstens 0,45 m über dem Boden haben,
 4. griffsichere Haltegriffe haben, die griffgünstig zur Standfläche angeordnet sind und
 5. so gestaltet sein, dass in den Raum senkrecht über der Standfläche bis zu einer Höhe von 2,0 m keine Fahrzeugteile hineinragen und im Bereich des Stehplatzes sich keine scharfen oder spitzen Teile befinden.
- (5) Absatz 4 Nr. 2 und 5 gelten nicht bezüglich der Stehplatzabmessungen für Stehplätze in Kraftomnibussen.
- (6) Liegeplätze müssen eine Sicherung gegen Herausfallen von Personen haben.
- (7) Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer müssen ausreichenden Bewegungsraum bieten und so beschaffen sein, dass für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer durch die Art des verwendeten Werkstoffes, durch Verglasung, Kanten, Ecken und Profile bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Fahrzeuges Verletzungen nicht zu erwarten sind und bei Unfällen das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben.

- (8) In Personenkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Lastkraftwagen und in hinsichtlich des Insassenraumes und des Fahrgestelles diesen gleichzusetzenden maschinell angetriebenen Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen die Außensitze jeweils mit einem Schulterschräggurt in Verbindung mit einem Beckengurt sowie einer Einrichtung, die die Gurte automatisch dem Benutzer anpasst, und einem im Bedarfsfall in Funktion tretenden Verriegelungsmechanismus (Automatik-Dreipunktgurt) ausgerüstet sein. An den übrigen Sitzen sowie an sämtlichen Sitzen der in Satz 1 genannten Fahrzeuge mit offenem Aufbau oder bei denen Teile des Aufbaues abnehmbar sind und aus diesem Grund die Anbringung eines oberen Gurtverankerungspunktes nicht zulassen, genügt die Ausrüstung mit Beckengurten (Zweipunktgurten).
- (9) Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme müssen so eingebaut sein, dass ihr einwandfreies Funktionieren bei vorschriftsmäßigem Gebrauch und auch bei Benutzung aller ausgewiesenen Sitzplätze gewährleistet ist. Sie müssen die Gefahr von Verletzungen bei Unfällen möglichst verringern.
- (10) Absätze 8 und 9 gelten nicht für Klappsitze und für nicht nach vorn gerichtete Sitze.
- (11) Sitze für Fahrzeugführer und Beifahrer von Dumpfern mit einer Antriebsleistung von mehr als 30 kW (40 PS) müssen mindestens mit Beckengurten (Zweipunktgurten) ausgerüstet sein.

§ 9 Sitze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer

- (1) Sitze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer müssen so gestaltet und auf das Fahrzeug abgestimmt sein, dass Körperschäden möglichst vermieden werden. Sitze für Fahrzeugführer müssen ausreichend verstellbar sein.
- (2) Sitze in Geldtransportfahrzeugen müssen so angeordnet sein, dass die Sitzlängsachse parallel zur Fahrzeuglängsachse liegt.

§ 10 Betätigungseinrichtungen, Kontrollgeräte

- (1) Betätigungseinrichtungen müssen so angeordnet, beschaffen, gestaltet und, sofern ihre Zuordnung, ihr Schaltsinn und Schaltzustand nicht eindeutig erkennbar sind, dauerhaft gekennzeichnet sein, dass sie sich leicht und gefahrlos betätigen lassen und eine Verwechslung von Zuordnung und Schaltsinn vermieden wird. Betätigungseinrichtungen für das Führen des Fahrzeuges müssen auch bei angelegtem Sicherheitsgurt gut erreichbar sein.
- (2) Fahrzeuge müssen mit den zum sicheren Betrieb notwendigen Anzeige- und Kontrollgeräten ausgerüstet sein. Diese müssen gut ablesbar und übersichtlich angeordnet sein.

§ 11 Lenkeinrichtungen

- (1) Lenkeinrichtungen von Fahrzeugen müssen so beschaffen sein, dass ein leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges gewährleistet ist.
- (2) Bei Anhängfahrzeugen und Nachläufern mit Zusatzlenkung müssen Lenkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein, dass sich Versicherte nicht im Gefahrenbereich der Räder aufhalten müssen.
- (3) An Fahrzeugen mit Knicklenkung müssen im Knickbereich deutlich erkennbar und dauerhaft Hinweise angebracht sein, die durch Bildzeichen oder Text darauf aufmerksam machen, dass der Aufenthalt im ungesicherten Knickbereich verboten ist.
- (4) Fahrzeuge mit Knicklenkung müssen mit einer formschlüssigen Feststelleinrichtung gegen Einknicken gesichert werden können.

§ 12 Sicherung gegen unbefugte Benutzung

Maschinell angetriebene Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass sie gegen unbefugte Benutzung gesichert werden können.

§ 13 Einrichtungen für Schallzeichen

Maschinell angetriebene Fahrzeuge müssen mit Einrichtungen für deutlich wahrnehmbare Schallzeichen ausgerüstet sein.

§ 14 Signaleinrichtungen zur Verständigung mit dem Fahrzeugführer

- (1) Müllsammelfahrzeuge müssen mit akustischen Signaleinrichtungen zur Verständigung des Fahrzeugführers durch die Müllwerker ausgerüstet sein. Die Betätigungseinrichtungen der Signaleinrichtungen müssen von den Stehplätzen aus leicht erreicht werden können. Die Signale müssen deutlich wahrnehmbar sein.
- (2) Fahrzeuge mit Zusatzlenkung, deren Betätigung durch Mitgänger oder Mitfahrer erfolgt, müssen mit Signaleinrichtungen zur wechselseitigen Verständigung zwischen Mitgänger oder Mitfahrer und Fahrzeugführer ausgerüstet sein. Die Betätigungseinrichtungen der Signaleinrichtungen müssen vom Lenkerplatz aus leicht erreicht werden können. Die Signale müssen deutlich wahrnehmbar sein.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Schlauchwagen der Feuerwehr, sofern sie zum Verlegen von Schläuchen vom fahrenden Fahrzeug aus bestimmt sind.

§ 15 Scheibenwischer, Spiegel

- (1) Maschinell angetriebene Fahrzeuge, die mit einem Führerhaus ausgerüstet sind, müssen an der Windschutzscheibe mit mindestens einem Scheibenwischer ausgerüstet sein.
- (2) Fahrzeuge mit Führerhaus müssen mit mindestens zwei Rückspiegeln ausgerüstet sein. Diese müssen so beschaffen und angebracht sein, dass der Fahrzeugführer alle für ihn wesentlichen rückwärtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.
- (3) Krafträder müssen mit mindestens einem Rückspiegel ausgerüstet sein.

- (4) Dumper in Frontlenkerbauart, bei denen durch die Bauart die Sicht für den Fahrzeugführer vor dem Fahrzeug eingeschränkt ist, müssen mit zusätzlichen Spiegeln für die Sicht nach vorn ausgerüstet sein.

§ 16 Abgase

- (1) Verbrennungskraftmaschinen müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheitsgefährdung oder die Belästigung von Versicherten durch Abgase das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreitet.
- (2) An mehrspurigen Fahrzeugen müssen Einrichtungen zum Abführen von Abgasen so beschaffen und angeordnet sein, dass Versicherte im Fahrzeug und beim Tätigwerden an und auf dem Fahrzeug weitgehend vor Verbrennungs- und Vergiftungsgefahren geschützt sind. Insbesondere müssen
 1. Auspuffleitungen, die im Tätigkeitsbereich von Versicherten angeordnet sind, so ausgeführt sein, dass Versicherte vor Verbrennungen an heißen Oberflächen geschützt sind,
 2. Mündungen von Auspuffleitungen so angeordnet sein, dass die austretenden Abgase nicht auf Versicherte gerichtet sind, deren Tätigkeitsbereich sich in, an oder auf dem Fahrzeug befindet.

§ 17 Brandschutz

Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass insbesondere durch

- Werkstoffauswahl,
- Anordnung, Beschaffenheit und Gestaltung der elektrischen Leitungen und Betriebsmittel,
- Anordnung und Gestaltung der Einrichtungen und Teile mit hohen Oberflächentemperaturen und
- Anordnung und Gestaltung der Teile, aus denen Kraftstoff, Treibgas, Motorenöl, Hydrauliköl oder andere entzündliche Stoffe austreten können,

die Entstehung und Ausbreitung von Bränden möglichst verhindert wird.

§ 18 Hydraulikleitungen

Hydraulikleitungen, die in der Nähe von Plätzen für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer sowie von Plätzen verlaufen, die zum Betätigen von Betätigungseinrichtungen bestimmungsgemäß eingenommen werden, müssen so verlegt oder gesichert sein, dass Versicherte beim Versagen der Hydraulikleitungen nicht gefährdet werden können.

§ 19 Bremsen

- (1) Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass sie abgebremst und sicher zum Stillstand gebracht werden können. Mit der Betriebsbremse maschinell angetriebener, mehrspuriger Fahrzeuge muss zum Zeitpunkt der Ersten Inbetriebnahme des Fahrzeuges eine mittlere Verzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 45 % erreicht werden können. Sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, ist abweichend von Satz 2 eine mittlere Verzögerung von mindestens $1,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 30 % ausreichend. Nach der Ersten Inbetriebnahme genügt – ausgenommen bei Kraftomnibussen – abweichend von Satz 2 eine Abbremsung von 40 % bzw. abweichend von Satz 3 eine Abbremsung von 25 %. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Anhängefahrzeuge mitgeführt werden.
- (2) Mehrspurige, mehrachsige und maschinell angetriebene Fahrzeuge müssen neben der Betriebsbremse eine Feststellbremse haben.
- (3) Krafträder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsanlagen ausgerüstet sein sein. Mit jeder Bremsanlage muss eine mittlere Verzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$ erreicht werden können.
- (4) Anhängefahrzeuge müssen mit einer Bremsanlage ausgerüstet sein. Mit dieser muss zum Zeitpunkt der Ersten Inbetriebnahme des Anhängefahrzeuges eine mittlere Verzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 45 % erreicht werden können. Sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, ist abweichend von Satz 2 eine eine mittlere Verzögerung

rung von mindestens $1,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 30 % ausreichend. Nach der Ersten Inbetriebnahme genügt abweichend von Satz 2 eine Abbremsung von 40 % bzw. abweichend von Satz 3 eine Abbremsung von 25 %. Bei Sattelanhängern muss die jeweilige Bremswirkung dem von den Achsen getragenen Anteil des zulässigen Gesamtgewichtes entsprechen.

- (5) Die zulässige Anhängelast maschinell angetriebener Fahrzeuge, die zum Ziehen von Anhängefahrzeugen bestimmt sind, muss so festgelegt sein, dass für Fahrzeug-Züge, bestehend aus maschinell angetriebenen Fahrzeugen und ungebremsten Anhängefahrzeugen, mit der Betriebsbremse eine mittlere Verzögerung von mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 40 % erreicht werden kann. Bei Fahrzeugzügen, deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, ist abweichend von Satz 1 eine mittlere Verzögerung von mindestens $1,5 \text{ m/s}^2$ oder eine Abbremsung von mindestens 25 % ausreichend.
- (6) Einrichtungen nach Absatz 4 sind nicht erforderlich bei
 1. einachsigen Anhängefahrzeugen mit einer Achslast bis $3\,000 \text{ kg}$,
 2. zwei- und mehrachsigen Anhängefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu $3\,000 \text{ kg}$ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h , wenn der Fahrzeug-Zug die für das maschinell angetriebene Fahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung nach Absatz 1 erreicht.
- (7) Einachsige Anhängefahrzeuge mit einer Achslast über $3\,000 \text{ kg}$ und zwei- oder mehrachsige Anhängefahrzeuge müssen mit einer Feststellbremseinrichtung ausgerüstet sein, die das Abrollen des beladenen Anhängefahrzeuges bei zulässigem Gesamtgewicht bis zu einer Steigung von 18 % verhindern kann.
- (8) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist bei Dumpfern mit einer Achslast über $15\,000 \text{ kg}$ eine mittlere Verzögerung von mindestens $2,0 \text{ m/s}^2$ ausreichend.
- (9) Für Straßenfertiger gilt nur Absatz 1 Satz 1.

§ 20 Lichttechnische Einrichtungen

- (1) Maschinell angetriebene Fahrzeuge müssen mit lichttechnischen Einrichtungen ausgerüstet sein; insbesondere müssen
 1. mehrspurige Fahrzeuge mindestens
 - zwei Scheinwerfer für Abblendlicht,
 - zwei Schlussleuchten für rotes Licht,
 - zwei rote Rückstrahler,
 - einen Rückfahrscheinwerfer und
 - bei einer durch die Bauart bedingten Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h zwei Bremsleuchten für rotes Licht und an der Vorder- und Rückseite Fahrtrichtungsanzeiger für gelbes Blinklicht,
 2. einspurige Fahrzeuge mindestens
 - einen Scheinwerfer für Abblendlicht,
 - eine Schlussleuchte für rotes Licht und
 - einen roten Rückstrahlerhaben.
- (2) Anhängefahrzeuge müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein.
- (3) Gleiskettenfahrzeuge brauchen nicht mit Bremsleuchten nach Absatz 1 ausgerüstet zu sein.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für
 1. Dumper mit einer Antriebsleistung bis 30 kW (40 PS) und
 2. Straßenfertiger.Sie müssen jedoch mindestens zwei rote Rückstrahler haben.
- (5) An Müllsammelfahrzeugen müssen für eine Beleuchtung von Schüttungen oder Beladeöffnungen fest angebrachte Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sein. Diese müssen eine ausreichende Beleuchtungsstärke haben.

- (6) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 ist eine Ausrüstung von Arbeitsmaschinen mit Rückfahrscheinwerfern nicht erforderlich.

§ 21 Anstrich

Mit einem auffälligen Anstrich müssen versehen sein:

1. Müllsammelfahrzeuge,
2. Kehrfahrzeuge,
3. Saugfahrzeuge,
4. Hochdruckspülfahrzeuge,
5. fahrbare Hubarbeitsbühnen,
6. Feuerwehrfahrzeuge.

§ 22 Fahrzeugaufbauten, Aufbauteile, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung

- (1) Fahrzeugaufbauten müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen und bei Tankfahrzeugen gegen Auslaufen gesichert ist oder werden kann. Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein. Pritschenaufbauten und Tieflader müssen mit Verankerungen für Zurrmittel zur Ladungssicherung ausgerüstet sein. Satz 3 gilt nicht für Fahrzeuge mit Kippbrücken mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.
- (2) Abnehmbare An- und Aufbauten sowie deren Teile müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert werden können.
- (3) Bewegliche An- und Aufbauteile, deren unbeabsichtigte Bewegungen Verletzungsgefahr hervorrufen können, müssen gegen solche Bewegungen gesichert sein oder gesichert werden können.
- (4) Kipp-, Hub- oder Schwenkeinrichtungen an Fahrzeugen müssen durch eine Einrichtung oder durch Lage und Form der Stellteile gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert sein oder werden können. Stellteile für

das Kippen von Absetzkippmulden müssen so angeordnet sein, dass sie nur von außerhalb des Führerhauses aus betätigt werden können.

- (5) Kippbare oder anhebbare Fahrzeugaufbauten müssen so gestaltet sein, dass sie in gekipptem oder angehobenem Zustand mindestens in einer Stellung formschlüssig gegen Absinken gesichert werden können. Dies gilt nicht für
 1. die Luftfederung von Fahrzeugen,
 2. Fahrzeuge mit mehrkreisigem hydraulischem Achslastausgleich, sofern bei Ausfall eines Hydraulikkreises die dadurch bewirkte Aufbauneigung so gering ist, dass die Gefahr des Umsturzes des Fahrzeuges und des Verrutschens oder Herabfallens der Ladung sicher vermieden ist
und
 3. fahrzeugeigene Einrichtungen zum Aufnehmen und Absetzen von Wechselaufbauten und Wechselbehältern mit Stützeinrichtungen.
- (6) Ist für die Durchführung von unterwegs vorzunehmenden Instandhaltungsarbeiten das Kippen oder Anheben des Fahrzeugaufbaues erforderlich, muss dafür eine ausreichend bemessene Sicherung nach Absatz 5 am Fahrzeug vorhanden sein.
- (7) Formschlüssige Sicherungen kippbarer oder anhebbarer Fahrzeugaufbauten müssen selbsttätig wirken, wenn sich Personen betriebsmäßig auf oder unter gekippte oder angehobene Fahrzeugaufbauten begeben müssen oder wenn die angehobene Stellung die Transportstellung ist.
- (8) Das Überschreiten der zulässigen Endstellung von Kipp- oder Hubbewegungen muss verhindert sein.
- (9) Maschinell angetriebene Kippfahrzeuge müssen Einrichtungen haben, die dem Fahrzeugführer optisch oder akustisch deutlich wahrnehmbar anzeigen, wenn sich die Kippeinrichtung nicht in der unteren Endstellung befindet. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen die Kippeinrichtung vor dem Platz des Fahrzeugführers angeordnet ist.

- (10) Von Hand zu betätigende Betätigungseinrichtungen müssen so gestaltet und angebracht sein, dass bei ihrer Betätigung Verletzungen nicht zu erwarten sind.
- (11) Von Hand zu betätigende Verschlüsse an Bordwänden und fahrzeugeigenen Rampen müssen
 - 1. so angeordnet sein, dass sie von der Fahrbahn oder einem anderen Arbeitsplatz auf dem Fahrzeug aus in Reichweite liegen,
 - 2. so angeordnet sein, dass sie von außerhalb des Schwenkbereiches der Bordwand oder der Rampe betätigt werden können und
 - 3. an Fahrzeugen, bei denen die Oberkante der Bordwand oder der Rampe höher als 1,6 m über der Fahrbahn liegt, so gestaltet sein, dass möglicher Ladungsdruck vor vollständiger Entriegelung festgestellt werden kann. Dies gilt nicht für Verschlüsse von Pendelbordwänden.

§ 23 Standsicherheit

- (1) Fahrzeuge mit Kipp-, Hub- oder Schwenkeinrichtungen bzw. -aufbauten müssen so ausgelegt sein, dass die Standsicherheit in jeder Stellung dieser Einrichtungen bzw. Aufbauten bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist. Erforderlichenfalls müssen geeignete Abstützeinrichtungen vorhanden sein.
- (2) Bei Abschleppwagen mit Hubarm und Garagentransportfahrzeugen mit Absetzeinrichtung muss das Verhältnis der Summe aller Standmomente zur Summe aller Kippmomente mindestens 1,3 betragen.

§ 24 Arbeitsplätze auf Fahrzeugen

- (1) Arbeitsplätze auf Fahrzeugen, die betriebsmäßig begangen werden, müssen einen sicheren Aufenthalt gewährleisten; insbesondere müssen
 - 1. Laufstege eine Breite von mindestens 0,4 m haben;
 - 2. beiderseitige Laufstege mit einer jeweiligen Breite von mindestens 0,4 m an Behälterfahrzeugen vorhanden sein, sofern die Arbeitsweise dies erfordert;

3. Laufstege so lang sein, dass sie über die letzte zu betätigende Einrichtung um mindestens 0,5 m hinausragen;
 4. Standflächen zur Betätigung und Wartung am Fahrzeugaufbau angebrachter Aggregate Abmessungen von mindestens 0,4 m x 0,5 m haben; Standflächen dürfen auch klappbar angeordnet sein, wenn aus verkehrs- oder betriebstechnischen Gründen eine feste Anbringung nicht möglich ist;
 5. Arbeitsbühnen an Füll- und Anschlusseinrichtungen von Fahrzeugaufbauten vorhanden sein, die die Außenkanten der zu betätigenden Einrichtungen allseitig um mindestens 0,5 m umgeben, wenn kein durchgehender Laufsteg in Fahrzeuglängsrichtung vorhanden ist;
 6. Laufstege, Standflächen und Arbeitsbühnen nach Nummern 1 bis 5 aus rutschhemmenden Rosten bestehen;
 7. Haltegriffe oder andere gleichwertige Haltemöglichkeiten den Laufstegen, Standflächen oder Arbeitsbühnen nach Nummern 1 bis 5 zugeordnet sein.
- (2) Arbeitsplätze auf Fahrzeugen, die 2 m oder höher über dem Boden liegen und betriebsmäßig begangen werden, müssen mit feststehenden, mindestens 1 m hohen Geländern ausgerüstet sein. Ist die Anbringung von feststehenden Geländern aus verkehrs- oder betriebstechnischen Gründen nicht durchführbar, müssen leicht und gefahrlos zu betätigende klappbare oder versenkbare Geländer vorhanden sein. Geländer dürfen jedoch nicht nach außen klappbar sein.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 darf bei Autotransportern in beladenem Zustand die geforderte Laufstegbreite unterschritten sein.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 6 ist die Ausrüstung von Feuerwehrfahrzeugen mit mindestens 0,3 m breiten Laufstegen mit rutschhemmend ausgeführten Oberflächen zulässig.
- (5) Abweichend von Absatz 2
1. können Autotransporter anstelle mit Geländern mit 1 m hohen, abnehmbaren Absturzsicherungen ausgerüstet sein, die aus vier, in gleichen Abständen übereinander angeordneten, nachspannbaren Seilen bestehen; Unterbrechungen der Absturzsicherungen sind zulässig, soweit diese technisch notwendig sind;

2. kann bei Feuerwehrfahrzeugen auf die Anbringung von Geländern verzichtet werden; in diesem Fall müssen die Laufstege so weit wie möglich zur Längsmittelachse des Fahrzeuges hin angeordnet sein.

§ 25 Ein- und Ausstiege, Aufstiege

- (1) Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer müssen gefahrlos erreicht und verlassen werden können. Insbesondere müssen Aufstiege mit ausreichend breiten und tiefen Trittflächen mit rutschhemmender Oberfläche sowie griffgünstig angebrachte Haltegriffe oder andere gleichwertige Halteeinrichtungen vorhanden sein.
- (2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten auch für
 1. Arbeitsplätze auf Fahrzeugaufbauten, die betriebsmäßig begangen werden müssen,
 2. Kippbrücken auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t,
 3. Kippbrücken auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die aufgrund wechselnder Beladung betriebsmäßig begangen werden.
- (3) Ein besonderer fahrzeugeigener Ein- oder Aufstieg ist nicht erforderlich, wenn
 1. Einstiege oder Arbeitsplätze auf Fahrzeugen nicht höher als 0,65 m über der Fahrbahn liegen,
 2. bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 8 Personen eingerichtet sind, Mitfahrereinstiege nicht höher als 0,4 m über der Fahrbahn liegen,
 3. geeignete Teile der Konstruktion die Funktion eines Aufstieges übernehmen,
 4. Fahrzeuge zum Aufstieg auf Ladeflächen mit geeigneten Leitern ausgerüstet sind.
- (4) Als Aufstiege sind unzulässig
 1. Reifen,
 2. ringförmige Tritte an Radnaben oder Felgen,
 3. Sprossen mit rundem Querschnitt.

- (5) In Geldtransportfahrzeugen mit nur einer Außentür muss zusätzlich mindestens ein Notausstieg vorhanden sein, der sich nicht auf derselben Seite wie die Außentür befinden darf.

§ 26 Einrichtungen gegen Kippen von Anhängfahrzeugen in Längsrichtung

- (1) Einachsige Anhängfahrzeuge, die bei gleichmäßiger Lastverteilung eine Stützlast von mehr als 50 kg haben, müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen das Kippen nach vorn verhindert werden kann.
- (2) Einachsige Nachläufer, die nur durch die Ladung mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden werden, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Kippen in Längsrichtung während der Fahrt verhindern.
- (3) Einachsige Anhängfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 000 kg und einachsige Nachläufer, die beim Be- und Entladen in Längsrichtung kippen können, müssen Einrichtungen haben, mit denen das Kippen in Längsrichtung verhindert werden kann.
- (4) Stützeinrichtungen an Sattelanhängern, die den beladenen abgesattelten Sattelanhänger nicht tragen können, müssen deutlich erkennbar und dauerhaft mit der Aufschrift „Nur den leeren Anhänger absatteln! Den abgesattelten Anhänger nicht beladen!“ gekennzeichnet sein.

§ 27 Rangierachsen

- (1) Rangierachsen/Dollyachsen sind in einachsiger Bauweise nur zulässig, wenn sie mit Einrichtungen versehen sind, die ein Ausschlagen der Zuggabel nach oben und unten verhindern.
- (2) Rangierachsen nach Absatz 1 müssen deutlich erkennbar und dauerhaft mit einem runden weißen Schild mit einem Durchmesser von 200 mm und der Aufschrift „25“ gekennzeichnet sein.

§ 28 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Freiräume

- (1) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen so beschaffen sein, dass sie den im Betrieb zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Gegen unbeabsichtigtes Lösen muss eine formschlüssige Sicherung vorhanden sein. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen müssen sich gefahrlos und leicht betätigen lassen. Die Wirksamkeit der formschlüssigen Sicherung muss durch Sichtkontrolle ohne Behinderung festgestellt werden können.
- (2) Zur gefahrlosen Betätigung von Bolzenkupplungen müssen ausreichende Freiräume um den Handhebel vorhanden sein.
- (3) Anhängerkupplungen müssen selbsttätig wirken, damit beim Kuppelvorgang keine Person zwischen die Fahrzeuge treten muss. Insbesondere müssen
 1. Sattelkupplungen mit einer Leiteinrichtung,
 2. Bolzenkupplungen mit einem Fangmaulausgerüstet sein. Das Fangmaul der Bolzenkupplung muss ausreichend bemessen sein.
- (4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht bei
 1. Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die so gebaut sind, dass der Fahrzeugführer den Kuppelvorgang von seinem Platz aus beobachten kann,
 2. maschinell angetriebenen Fahrzeugen mit Kupplungskugel zur Verbindung mit einachsigen Anhängern mit Zugkugelpkupplung mit einer vom Hersteller angegebenen zulässigen Achslast von nicht mehr als 3 000 kg,
 3. Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5 000 kg,
 4. Krafträdern und Personenkraftwagen,
 5. Autotransportern mit zwei Ladeebenen, bei denen das Anhängerfahrzeug betriebsmäßig nicht vom Zugfahrzeug getrennt wird.
- (5) Bei selbsttätigen Bolzenkupplungen darf der Abstand zwischen Mitte Kuppelbolzen und Hinterkante Fahrzeugaufbau 420 mm nicht überschreiten.

- (6) Bei nachweislicher technischer Notwendigkeit kann der Abstand von 420 mm nach Absatz 5 überschritten werden
 - 1. bis zu einem Abstand von 650 mm bei Fahrzeugen mit kippbaren Aufbauten oder Heckanbaugeräten,
 - 2. bis zu einem Abstand von 1320 mm, wenn die lichte Höhe wenigstens 1150 mm beträgt,
 - 3. bei Vorhandensein einer geeigneten Fernbetätigungseinrichtung für die Anhängerkupplung,
 - 4. bei Autotransportern mit zwei Ladeebenen, bei denen das Anhängerfahrzeug betriebsmäßig nicht vom Zugfahrzeug getrennt wird, sofern die sichere Betätigung der Anhängerkupplung nicht beeinträchtigt wird. Die Wirksamkeit der formschlüssigen Sicherung kann abweichend von Absatz 1 Satz 4 durch besondere Einrichtungen festgestellt werden.
- (7) Zuggabeln von mehrachsigen Anhängerfahrzeugen müssen bodenfrei sein; die Bodenfreiheit muss mindestens 200 mm betragen. Die Zugöse muss jeweils in Höhe des Fangmauls der Bolzenkupplung einstellbar sein.
- (8) Stützeinrichtungen an Sattelanhängern und an einachsigen Anhängerfahrzeugen müssen höhenverstellbar sein, damit die Zugeinrichtungen auf Kupplungshöhe eingestellt werden können. Dies gilt nicht für Anhängerfahrzeuge hinter maschinell angetriebenen Fahrzeugen mit zum Anheben der Deichsel geeignetem Kraftheber.

§ 29 Räder, Ersatzräder

- (1) Räder müssen so gebaut sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen nicht mit mittenge teilten Felgen, die durch Punktschweißung oder Senkkopf-Schrauben verbunden sind, ausgerüstet sein.

- (3) Mittengeteilte Felgen für Luftbereifung müssen so beschaffen sein, dass sie erst geteilt werden können, nachdem sie von der Fahrzeugachse abgenommen worden sind.
- (4) Ersatzräder müssen so am Fahrzeug untergebracht sein, dass sie bei Bedarf leicht und gefahrlos entnommen, wieder angebracht und befestigt werden können.
- (5) Ersatzräder müssen aus der Ersatzradunterbringung von nur einer Person entnommen und wieder angebracht werden können. Dies gilt nicht für Feuerwehrfahrzeuge.

§ 30 Unterlegkeile

- (1) Mehrspurige Fahrzeuge müssen wie folgt mit Unterlegkeilen ausgerüstet sein:
 1. Ein Unterlegkeil ist erforderlich bei
 - maschinell angetriebenen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 000 kg,
 - zweiachsigen Anhängefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, ausgenommen Sattelanhänger.
 2. Zwei Unterlegkeile sind erforderlich bei
 - drei- und mehrachsigen Fahrzeugen,
 - Sattelanhängern,
 - einachsigen Anhängefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gleiskettenfahrzeuge.

§ 31 Warnkleidung

- (1) Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge,
- die ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden
oder
 - bei denen durch Ausrüstung der Fahrzeuge mit Funk und Einsatz von Werkstattwagen oder durch vergleichbare andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass deren Fahrpersonal Instandsetzungsarbeiten auf öffentlichen Straßen nicht selbst durchführt. Das Fahrpersonal muss schriftlich angewiesen sein, solche Arbeiten nicht selbst durchzuführen. Die schriftliche Anweisung ist im Fahrzeug mitzuführen.

IV. Betrieb

§ 32 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
wurde § 32 gegenstandslos.

§ 33 Benutzung, Eignung von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet § 33 wie folgt:

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.
- (2) Die Versicherten haben Fahrzeuge bestimmungsgemäß zu benutzen. Sie müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein.

§ 34 Anweisungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitungen befolgt werden.

- (2) Müssen zur Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Fahrzeugen besondere Regeln beachtet werden, hat der Unternehmer Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Diese sind den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Fahrzeugführer

- (1) Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen,
 1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. die körperlich und geistig geeignet sind,
 3. die im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben und
 4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Sie müssen vom Unternehmer zum Führen des Fahrzeuges bestimmt sein.

- (2) Von Absatz 1 Nr. 1 darf unter der Voraussetzung zur Ausbildung zum Berufskraftfahrer abgewichen werden, soweit dies zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und
 1. die Aufsicht durch einen vom Unternehmer bestimmten Aufsichtführenden gewährleistet ist, oder
 2. für jugendliche Versicherte für das zu führende Fahrzeug eine amtliche Fahrerlaubnis nachgewiesen werden kann.

§ 36 Zustandskontrolle, Mängel an Fahrzeugen

- (1) Der Fahrzeugführer hat vor Beginn jeder Arbeitsschicht die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand der Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.

- (2) Der Fahrzeugführer hat festgestellte Mängel dem zuständigen Aufsichtführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Ablöser, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat der Fahrzeugführer den Betrieb einzustellen.

§ 37 Be- und Entladen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, dass die zulässigen Werte für
1. Gesamtgewicht,
 2. Achslasten,
 3. statische Stützlast
- und
4. Sattellast
- nicht überschritten werden. Die Ladungsverteilung hat so zu erfolgen, dass das Fahrverhalten des Fahrzeuges nicht über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.
- (2) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen muss sichergestellt werden, dass diese nicht fortrollen, kippen oder umstürzen können.
- (3) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen hat so zu erfolgen, dass Personen nicht durch herabfallende, umfallende oder weggrollende Gegenstände bzw. durch ausfließende oder ausströmende Stoffe gefährdet werden.
- (4) Die Ladung ist so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (5) Die über den Umriss des Fahrzeuges in Länge oder Breite hinausragenden Teile der Ladung sind erforderlichenfalls so kenntlich zu machen, dass sie jederzeit wahrgenommen werden können.
- (6) Beim Be- und Entladen müssen die Durchfahrthöhen und -breiten des Transportweges berücksichtigt werden.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet § 37 wie folgt:

- (1) Unternehmer und Versicherte dürfen Fahrzeuge nur so beladen, dass die zulässigen Werte für
 1. Gesamtgewicht,
 2. Achslasten,
 3. statische Stützlast
und
 4. Sattellastnicht überschritten werden. Dabei hat die Ladungsverteilung so zu erfolgen, dass das Fahrverhalten des Fahrzeuges nicht über das unvermeidbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.
- (2) Unternehmer und Versicherte haben beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sicherzustellen, dass diese nicht fortrollen, kippen oder umstürzen können.
- (3) Unternehmer und Versicherte haben das Be- und Entladen von Fahrzeugen so durchzuführen, dass Personen nicht durch herabfallende, umfallende oder weggrollende Gegenstände bzw. durch ausfließende oder ausströmende Stoffe gefährdet werden.
- (4) Unternehmer und Versicherte haben die Ladung so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (5) Unternehmer und Versicherte haben die über den Umriss des Fahrzeuges in Länge oder Breite hinausragenden Teile der Ladung erforderlichenfalls so kenntlich zu machen, dass sie jederzeit wahrgenommen werden können.
- (6) Unternehmer und Versicherte haben beim Be- und Entladen die Durchfahrthöhe und -breite des Transportweges zu berücksichtigen.

§ 38 Aufenthalt im Gefahrenbereich

- (1) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- (2) Vor dem Öffnen der Bordwände ist festzustellen, ob Ladungsdruck gegen diese vorliegt.
- (3) Aufbauverriegelungen sind möglichst von einem Standort außerhalb des Gefahrenbereiches zu öffnen.
- (4) Unter ungesicherten beweglichen Fahrzeugteilen, die sich in geöffneter oder angehobener Stellung befinden, ist der Aufenthalt nicht zulässig.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet § 38 wie folgt:

- (1) Unternehmer und Versicherte dürfen sich im Gefahrenbereich von Fahrzeugen nicht aufhalten.
- (2) Unternehmer und Versicherte haben vor dem Öffnen der Bordwände festzustellen, ob Ladungsdruck gegen diese vorliegt.
- (3) Unternehmer und Versicherte haben Aufbauverriegelungen möglichst von einem Standort außerhalb des Gefahrenbereiches zu öffnen.
- (4) Unternehmer und Versicherte dürfen sich unter ungesicherten beweglichen Fahrzeugteilen, die sich in geöffneter oder angehobener Stellung befinden, nicht aufhalten.

§ 39 Fahrzeug-Züge

- (1) Die für das maschinell angetriebene Fahrzeug unter Berücksichtigung der Bremsanlage des Anhängfahrzeuges festgelegte Anhängelast und die zulässige Höchstgeschwindigkeit dürfen nicht überschritten werden.

- (2) Bei ungebremsten einachsigen Anhängfahrzeugen darf deren zulässige Achslast die Hälfte des Leergewichtes des Zugfahrzeuges nicht überschreiten.

§ 40 Kuppeln von Fahrzeugen

- (1) Beim Kuppeln von Fahrzeugen müssen die dafür vorgesehenen Einrichtungen bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere muss
 1. das Anhängfahrzeug
 - auf ebenem Gelände durch die Feststellbremse oder Unterlegkeile festgestellt werden,
 - auf stark unebenem Gelände oder im Gefälle durch die Feststellbremse und Unterlegkeile festgestellt werden,
 2. die Zugeinrichtung auf Kupplungshöhe eingestellt werden,
 3. die Anhängerkupplung geöffnet werden, d. h. kuppelbereit sein; bei Bolzenkupplungen mit beweglichem Fangmaul muss das Fangmaul arretiert sein,
 4. nach dem Kuppeln die sichere Verbindung geprüft werden,
 5. bei nicht selbsttätigen Anhängerkupplungen der Kuppelbolzen nach dem Einstecken formschlüssig gesichert werden
und
 6. der Anschluss vorhandener Verbindungsleitungen vorgenommen werden.
- (2) Beim Kuppeln von Fahrzeugen, die mit selbsttätiger Anhängerkupplung und mit Höheneinstelleinrichtung ausgerüstet sind, dürfen sich während des Heranfahrens des Zugfahrzeuges keine Personen zwischen den Fahrzeugen befinden.
- (3) Wird im Ausnahmefall durch Heranschieben eines mehrachsigen Anhängfahrzeuges gekuppelt, muss eine zuverlässige Person die Feststellbremse bedienen, oder es müssen andere geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die ein Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert wird.
- (4) Es ist unzulässig, Anhängfahrzeuge zum Kuppeln auflaufen zu lassen.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet der Absatz 3 wie folgt:

- (3) Wird im Ausnahmefall durch Heranschieben eines mehrachsigen Anhängers gekuppelt, haben Unternehmer und Versicherte dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige Person die Feststellbremse bedient, oder dass andere geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die ein Zusammenstoßen der Fahrzeuge verhindert wird.

§ 41 Besteigen, Verlassen und Begehen von Fahrzeugen

- (1) Versicherte müssen zum Erreichen oder Verlassen der Plätze für Fahrzeugführer, Beifahrer und Mitfahrer sowie der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen Aufstiege und Haltegriffe benutzen.
- (2) Versicherte müssen klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen bestimmungsgemäß verwenden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf auf die Benutzung von fahrzeugeigenen Einrichtungen verzichtet werden, wenn nichtfahrzeug-eigene Einrichtungen die gleiche Sicherheit bieten.

§ 42 Verhalten vor und während der Fahrt

- (1) Auf Fahrzeugen dürfen Personen nur auf den jeweils für sie bestimmten Sitz-, Steh- oder Liegeplätzen mitfahren.
- (2) Der Fahrzeugführer darf erst anfahren, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
 1. die Ladetätigkeiten beendet sind und sich keine für die Mitfahrt nicht bestimmten Personen und Ladegeräte auf der Ladefläche des Fahrzeuges befinden,

2. alle Beifahrer und Mitfahrer die vorgesehenen Plätze nach Absatz 1 eingenommen haben
und
 3. beim Betätigen von Zusatzlenkungen durch Mitgänger oder Mitfahrer eine Verständigung mittels Signaleinrichtung gewährleistet ist.
- (3) Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist untersagt.
- (4) Der Aufenthalt in Dachschlafkabinen ist während der Fahrt untersagt.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist der Aufenthalt in Dachschlafkabinen während der Fahrt erlaubt, wenn diese durch besondere Bau- und Ausrüstungsmerkmale dafür geeignet sind.

§ 43 Sicherheitsgurte, Schutzhelme

- (1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte sind während der Teilnahme am nichtöffentlichen Verkehr zu benutzen.
- (2) Die Führer von Krafträdern und ihre Mitfahrer müssen während der Fahrt geeignete Schutzhelme tragen.
- (3) Sicherungen gegen das Herausfallen von Personen an Liegeplätzen sind während der Fahrt bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht
 1. beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit,
 2. beim Rückwärtsfahren.

§ 44 Fahr- und Arbeitsweise

- (1) Fahrzeuge dürfen nur vom Platz des Fahrzeugführers aus geführt werden. Stellteile dürfen nur von den dafür vorgesehenen Plätzen aus betätigt werden.

- (2) Der Fahrzeugführer muss zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen.
- (3) Der Fahrzeugführer hat die Fahrweise so einzurichten, dass er das Fahrzeug sicher beherrscht. Insbesondere muss er die Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse, die Fahreigenschaften des Fahrzeuges sowie Einflüsse durch die Ladung berücksichtigen.

§ 45 Fahrwege

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig sind.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf geneigtem Gelände nur betrieben werden, wenn ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und gefährdendes Rutschen gegeben ist.
- (3) Fahrzeuge müssen von Bruch-, Gruben-, Halden- und Böschungsrändern sowie Rampen soweit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht.
- (4) Bestehen an Kipp- und Entladestellen Gefahren des Ablaufens, Um- oder Abstürzens von Fahrzeugen, darf dort nur abgekippt oder entladen werden, wenn diese Gefahren durch Einrichtungen vermieden sind.
- (5) Absatz 1 gilt nicht für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lauten die Absätze 1 bis 4 wie folgt:

- (1) Unternehmer und Versicherte dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betreiben, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig sind.

- (2) Unternehmer und Versicherte dürfen Fahrzeuge auf geneigtem Gelände nur betreiben, wenn ausreichend Sicherheit gegen Umstürzen und gefährdendes Rutschen gegeben ist.
- (3) Unternehmer und Versicherte müssen mit Fahrzeugen von Bruch-, Gruben-, Halden- und Böschungsrändern sowie Rampen soweit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht.
- (4) Bestehen an Kipp- und Entladestellen Gefahren des Ablaufens, Um- oder Abstürzens, dürfen Unternehmer und Versicherte Fahrzeuge nur dort abkippen oder entladen, wenn diese Gefahren durch Einrichtungen vermieden sind.

§ 46 Rückwärtsfahren und Einweisen

- (1) Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.
- (2) Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers und nicht zwischen dem sich bewegenden Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten; sie dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

§ 47 Bewegen von Fahrzeugen, Rangieren

- (1) Fahrzeuge dürfen durch andere Fahrzeuge nur bewegt werden, wenn sie sicher miteinander verbunden sind. Die Benutzung loser Gegenstände zum Schieben, wie Stempel, Riegel, ist unzulässig.
- (2) Beim Rangieren von Anhängfahrzeugen mit Drehschemellenkung dürfen sich seitlich unmittelbar neben dem Fahrzeug keine Versicherten aufhalten.

- (3) Es dürfen nur solche Rangierachsen in einachsiger Bauweise verwendet werden, bei denen das Ausschlagen der Zuggabel nach oben oder unten durch Einrichtungen verhindert ist. Sie dürfen nur mit Geschwindigkeiten von höchstens 25 km/h betrieben werden.
- (4) Beim Ziehen von Fahrzeugen mittels Seilen oder Ketten dürfen sich im Gefahrenbereich der Zugmittel keine Versicherten aufhalten. Ruckartiges Anziehen ist zu vermeiden.
- (5) Beim Bewegen von Fahrzeugen von Hand muss vermieden sein, dass Versicherte gefährdet werden, und sichergestellt sein, dass die Fahrzeuge jederzeit gefahrlos zum Stillstand gebracht werden können.
- (6) Anhängfahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht abgekuppelt werden.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lauten die Absätze 1 und 2 wie folgt:

- (1) Unternehmer und Versicherte dürfen Fahrzeuge durch andere Fahrzeuge nur bewegen, wenn die Fahrzeuge sicher miteinander verbunden sind. Die Benutzung loser Gegenstände zum Schieben, wie Stempel, Riegel, ist unzulässig.
- (2) Beim Rangieren von Anhängfahrzeugen mit Drehschemellenkung dürfen sich seitlich unmittelbar neben dem Fahrzeug Unternehmer und Versicherte nicht aufhalten.

§ 48 Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, hat der Fahrzeugführer die vorhandene Beleuchtungseinrichtung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 49 Fahrtrichtungsänderungen

Fahrzeugführer müssen Fahrtrichtungsänderungen rechtzeitig und eindeutig ankündigen. Die vorhandenen Fahrtrichtungsanzeiger sind dabei zu benutzen.

§ 50 Warnzeichen

Fahrzeugführer müssen bei Gefahr Warnzeichen geben.

§ 51 Betreiben von Heizungseinrichtungen und Kühlgeräten

In Führerhäusern und Fahrzeugaufbauten, in denen sich Versicherte aufhalten, dürfen nur Heizungseinrichtungen und Kühlgeräte, bei deren Betrieb Feuer- und Explosionsgefahr sowie Gesundheitsschäden durch Abgase, Sauerstoffmangel, hohe Heizluftaustrittstemperatur oder heiße Oberflächen ausgeschlossen sind, betrieben werden.

§ 52 Festgefahrene Fahrzeuge

- (1) Versicherte dürfen beim Bergen festgefahrener Fahrzeuge deren Antriebsräder nur unterlegen, wenn diese stillstehen.
- (2) Versicherte dürfen sich nicht in solchen Bereichen aufhalten, in denen sie durch fortschleuderndes Unterlegmaterial gefährdet werden können.

§ 53 Ziehen von Lasten

Lasten dürfen mit Zugeinrichtungen des stillstehenden Fahrzeuges nur gezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Fahrzeug nicht kippen, umstürzen, wegrutschen oder wegrutschen kann.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet § 53 wie folgt:

Unternehmer und Versicherte dürfen Lasten mit Zugeinrichtungen des stillstehenden Fahrzeuges nur ziehen, wenn sichergestellt ist, dass das Fahrzeug nicht kippen, umstürzen, wegrollen oder wegrutschen kann.

§ 54 Einsatz unter besonderen Bedingungen

- (1) Bei der Arbeit mit Fahrzeugen in der Nähe unter Spannung stehender elektrischer Freileitungen oder Fahrleitungen muss ein von der Nennspannung abhängiger Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- (2) Kann der Sicherheitsabstand nach Absatz 1 zu elektrischen Freileitungen oder Fahrleitungen nicht eingehalten werden, hat der Unternehmer mit dem Eigentümer oder Betreiber der Leitungen andere Sicherheitsmaßnahmen gegen Stromübertritt durchzuführen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahren durch herabfallende schwere Gegenstände nur Fahrzeuge eingesetzt werden, deren Führerhaus ein Schutzdach hat. Ist ein Schutzdach über dem Führerhaus nicht vorhanden, hat der Fahrzeugführer das Führerhaus für die Dauer des Beladens zu verlassen und sich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- (4) Der Unternehmer darf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen nur dann betreiben, wenn sichergestellt ist, dass in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können.

§ 55 Anhalten und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Der Fahrzeugführer darf ein mehrspuriges Fahrzeug erst verlassen, nachdem es gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert ist. Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. auf ebenem Gelände
 - Betätigen der Feststellbremse,
 - Einlegen des kleinsten Ganges bei maschinell angetriebenen Fahrzeugen
oder
 - Einlegen der Parksperre bei Fahrzeugen mit automatischem Getriebe,
 2. auf stark unebenem Gelände oder im Gefälle
 - Betätigen der Feststellbremse und Benutzen der Unterlegkeile,
 - Betätigen der Feststellbremse und Einlegen des kleinsten gegenläufigen Ganges
oder
 - Betätigen der Feststellbremse und Einlegen der Parksperre bei Fahrzeugen mit automatischem Getriebe,
 3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen, wenn gefahrbringende Kräfte in Längsrichtung auftreten können,
 - Betätigen der Feststellbremse und Benutzen der Unterlegkeile.
- (2) Beim Verlassen eines maschinell angetriebenen Fahrzeuges muss der Fahrzeugführer dieses gegen unbefugte Benutzung sichern.
- (3) Sattelanhänger und Wechselaufbauten dürfen nur auf Untergrund mit ausreichender Tragfähigkeit abgesetzt werden. Erforderlichenfalls sind Stützen zur Vergrößerung der Aufstandsfläche – entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes – zu unterlegen.

Bei der **Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft**
und bei der **Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft**
lautet Absatz 3 wie folgt:

- (3) Unternehmer und Versicherte dürfen Sattelanhänger und Wechselaufbauten nur auf Untergrund mit ausreichender Tragfähigkeit absetzen. Erforderlichenfalls sind Stützen zur Vergrößerung der Aufstandsfläche – entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes – zu unterlegen.

§ 56 Instandhaltung, Warnkleidung

- (1) Fahrzeuge dürfen nur unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers instandgehalten werden. Darüber hinaus darf der Unternehmer Instandhaltungs-, Um- oder Nachrüstarbeiten, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, nur hierfür geeigneten Unternehmen übertragen oder durch von ihm bestimmte fachlich geeignete Versicherte oder unter deren Leitung ausführen lassen.
- (2) Instandhaltungsarbeiten dürfen unter beweglichen Fahrzeugaufbauten und Aufbauteilen, die sich in geöffneter oder angehobener Stellung befinden, erst ausgeführt werden, wenn diese gegen unbeabsichtigtes Herabfallen oder Zuschlagen durch geeignete formschlüssige Sicherungen gesichert sind.
- (3) An Fahrzeugen mit Knicklenkung muss bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten das Knickgelenk formschlüssig festgelegt werden, wenn in diesem Bereich gearbeitet wird.
- (4) Mittengeteilte Felgen für Luftbereifung dürfen erst demontiert werden, nachdem die Luft aus den Reifen abgelassen ist.
- (5) Werden auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen durchgeführt, muss Warnkleidung nach § 31 Abs. 1 getragen werden.
- (6) Bei der Durchführung von Abschlepp- oder Bergungsarbeiten auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs muss Warnkleidung nach § 31 Abs. 1 getragen werden.

V. Prüfung

§ 57 Prüfung

- (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
 - § 4 a Abs. 2 Satz 2 oder 3,
 - § 5,
 - § 6 Abs. 3,
 - § 7 Abs. 1, 2, 3 Satz 1,
 - § 8 Abs. 1 bis 4, 6, 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 oder Absatz 11,
 - §§ 10, 11 Abs. 2 bis 4,
 - §§ 12 bis 14,
 - § 15 Abs. 1, 2 Satz 1, Absatz 3 oder 4,
 - § 16 Abs. 2 Satz 2,
 - § 18,
 - § 19 Abs. 1 bis 5 oder 7,
 - § 20 Abs. 1, 2, 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1,
 - § 21,
 - § 22 Abs. 1 Sätze 2 oder 3, Absätze 2 bis 4, 5 Satz 1, Absätze 6 bis 8, Absatz 9 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 Nr. 1 oder 2,
 - § 23 Abs. 2,
 - § 24 Abs. 1 oder 2,
 - § 25 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Nr. 1 oder 2, Absätze 4 oder 5,
 - §§ 26 oder 27,
 - § 28 Abs. 1 Satz 2 oder 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 oder 2, Absätze 5, 7 oder 8 Satz 1,
 - § 29 Abs. 2 bis 4 oder 5 Satz 1
oder
 - § 30 Abs. 1,
- des § 31 Abs. 1,

- des § 32 in Verbindung mit
§ 33,
§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2,
§ 36,
§ 37 Abs. 2,
§ 38 Abs. 4,
§ 39,
§ 40 Abs. 1, 2 oder 4,
§ 41 Abs. 2,
§ 42 Abs. 1 bis 4,
§ 43 Abs. 1 bis 3,
§ 44 Abs. 1 oder 2,
§ 45 Abs. 4,
§ 46,
§ 47 Abs. 1 Satz 2, Absätze 3 bis 6,
§ 51,
§ 54,
§ 55 Abs. 1 oder 2,
oder
§ 56,
• des § 57
zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 59 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. April 1980 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. April 1980 hergestellt sind (Baujahr), gelten folgende Bestimmungen nicht:
 - § 5 Abs. 1,
 - § 8 Abs. 7,
 - § 8 Abs. 8 Satz 1, jedoch nur insoweit, als Verankerungspunkte für Sicherheitsgurte nicht vorhanden sind,
 - § 19 Abs. 4
und
 - § 24 Abs. 1 hinsichtlich der Abmessungen von Standflächen auf Fahrmischeraufbauten.
- (2) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. April 1980 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. April 1980 hergestellt sind (Baujahr), gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 2 und 5 Nr. 1 hinsichtlich der Laufstegbreite und der Geländerhöhe als erfüllt, wenn die Fahrzeuge am 1. April 1980
 - mit einem Laufsteg von mindestens 0,3 m Breite,
 - mit einem Geländer von mindestens 0,8 m Höheausgerüstet waren.
- (3) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. April 1981 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. April 1981 hergestellt sind (Baujahr), gelten folgende Bestimmungen nicht:
 - § 6 Abs. 1,
 - § 11 Abs. 2,
 - § 20 Abs. 1, ausgenommen die Ausrüstungspflicht mit roten Rückstrahlern,
 - § 22 Abs. 7 und 8.

- (4) Für Autotransporter nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Januar 1986 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für Autotransporter nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Januar 1986 hergestellt sind (Baujahr), gilt die Bestimmung des § 24 Abs. 5 Nr. 1 als erfüllt, wenn die Absturzsicherungen aus zwei statt aus vier Seilen bestehen.
- (5) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. April 1983 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht.
- (6) Für Fahrmischer nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Januar 1988 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für Fahrmischer nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Januar 1988 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Geländers nicht. Die Arbeitsplätze müssen jedoch mit einem mindestens 0,9 m hohen Handlauf ausgerüstet sein.
- (7) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Oktober 1991 erstmalig in Betrieb genommen werden, und für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Oktober 1991 hergestellt sind (Baujahr), gelten folgende Bestimmungen nicht:
 - § 5 Abs. 3,
 - § 6 Abs. 3,
 - § 8 Abs. 11, jedoch nur insoweit, als Verankerungspunkte für Sicherheitsgurte nicht vorhanden sind,
 - § 14 Abs. 2,
 - § 18,
 - § 20 Abs. 1 Nr. 1 hinsichtlich der Ausrüstung mit Rückfahrscheinwerfern,
 - § 22 Abs. 4 Satz 2,
 - § 22 Abs. 6,
 - § 22 Abs. 11 Nr. 1,
 - § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
- (8) Für Feuerwehrfahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Oktober 1991 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht.
- (9) Für Schlauchwagen nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Oktober 1991 erstmalig in Betrieb genommen werden, und für Schlauchwagen nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Oktober 1991 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 8 Abs. 4 Nr. 2 nicht.

- (10) Für Fahrzeuge mit Kippbrücken und Dumper nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. April 1981 erstmalig in Betrieb genommen wurden, und für solche nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. April 1981 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 22 Abs. 9 nicht.
- (11) Für Absetzkipper und Hubkipper nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Oktober 1993 erstmalig in Betrieb genommen werden, und für Absetzkipper und Hubkipper nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Oktober 1993 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 22 Abs. 9 nicht.
- (12) Für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1, die bis zum 1. Oktober 1993 erstmalig in Betrieb genommen werden, und für Fahrzeuge nach § 4 Abs. 2, die bis zum 1. Oktober 1993 hergestellt sind (Baujahr), gelten folgende Bestimmungen nicht:
- § 9 Abs. 2,
 - § 22 Abs. 1 Satz 3,
 - § 22 Abs. 11 Nr. 3,
 - § 23 Abs. 2,
 - § 25 Abs. 5.
- (13) Für Personenkraftwagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 fallen und die bis zum 1. Oktober 1993 hergestellt sind (Baujahr), gilt § 8 Abs. 8 und 9 nicht. Für diese gilt:
1. Die unmittelbar hinter der Windschutzscheibe befindlichen Außensitze müssen jeweils mindestens mit einem Schultergurt in Verbindung mit einem Beckengurt (Dreipunktgurt) oder mit Rückhaltesystemen, die in ihrer Wirkung mindestens Dreipunktgurten entsprechen, ausgerüstet sein. Die übrigen Sitze müssen mindestens mit Beckengurten (Zweipunktgurten) oder mit Rückhaltesystemen, die in ihrer Wirkung mindestens Beckengurten entsprechen, ausgerüstet sein. Für Klappsitze und nicht nach vorn gerichtete Sitze sind Sicherheitsgurte nicht erforderlich.
 2. Bei Fahrzeugen mit offenem Aufbau oder bei denen Teile des Aufbaues abnehmbar sind und die aus diesem Grund die Anbringung eines oberen Gurtverankerungspunktes nicht zulassen, genügen Beckengurte (Zweipunktgurte).

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge, die bis zum 1. April 1980 hergestellt sind (Baujahr) und keine Verankerungspunkte für Sicherheitsgurte haben.
4. Nummer 1 Satz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die bis zum 1. September 1979 hergestellt sind (Baujahr).

VIII. Inkrafttreten

§ 60 Inkrafttreten

Diese BG-Vorschrift tritt am 1. Oktober 1990¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (VBG 12) vom 1. April 1980, in der Fassung vom 1. Oktober 1984, außer Kraft.

¹ Zu diesem Zeitpunkt wurde diese BG-Vorschrift (bislang als Unfallverhütungsvorschrift bezeichnet) erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de